

Satzung Friedrichsteiner Schlossbergmusikanten

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Friedrichsteiner Schlossbergmusikanten.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Wildungen.
- (3) Der Gerichtsstand ist Fritzlar.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck und Tätigkeit des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Verein dient der Erhaltung, Pflege und Förderung der Musik, sofern sie nicht von Berufsmusikern ausgeübt wird.
- (2) Der Verein verwirklicht den Satzungszweck insbesondere durch
 - a. Förderung der Ausbildung von Musikerinnen und Musikern,
 - b. Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit und der überfachlichen Pflege der eigenen Nachwuchsorganisation,
 - c. regelmäßige Proben,
 - d. Organisation und Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen,
 - e. Mitwirkung bei kirchlichen und weltlichen Veranstaltungen kultureller Art,
 - f. Teilnahme an Veranstaltungen befreundeter Vereine,
 - g. Teilnahme an Musikfesten,
- (3) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der §§51 ff. in der jeweiligen Fassung der Abgabenverordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Abweichend davon kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung unter Beachtung der steuerlichen Grundsätze gezahlt wird.

Satzung Friedrichsteiner Schlossbergmusikanten

- (6) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 5 trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (7) Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (8) Von dem Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die bei Bedarf von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes erlassen und geändert wird.

§ 4 Mitglieder

- (1) Dem Verein gehören an
 - a. aktive Mitglieder
 - b. passive Mitglieder
 - c. fördernde Mitglieder
 - d. Ehrenmitglieder
- (2) Aktive Musiker sind die Mitglieder des Stammorchesters, des Jugendblasorchesters und Jugendmusiker die sich in den einzelnen Gruppen des Vereins in der Ausbildung befinden, sowie die Mitglieder des Vorstands nach § 10 dieser Satzung.
- (3) Passive Mitglieder sind natürliche Personen ohne Altersbegrenzung.
- (4) Fördernde Mitglieder sind juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und/oder materiell fördern.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um das Musikwesen und den Verein besondere Verdienste erworben haben und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.
- (6) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden:
 - e. wer mindestens 40 Jahre als aktiver Musiker im Verein tätig war oder
 - f. wer bei Vollendung des 60. Lebensjahres mindestens 40 Jahre dem Verein als passives Mitglied oder Fördermitglied angehört hat oder
 - g. sich um die Belange des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht hat.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Als Mitglied kann auf Antrag in den Verein aufgenommen werden, wer die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will.

Satzung Friedrichsteiner Schlossbergmusikanten

- (2) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (4) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung endgültig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt:
 - a. wenn das Mitglied 6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter 2-maliger schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
 - b. bei grobem Verstoß gegen die Satzung.
 - c. wegen massivem unkameradschaftlichen Verhaltens.
 - d. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.
- (4) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Dem Auszuschließenden ist zuvor mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes Einspruch einlegen. Über diesen entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung.
- (6) Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung. Bei einem zurückgewiesenen Einspruch erfolgt der Ausschluss mit dem Datum der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.
- (7) Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil

Satzung Friedrichsteiner Schlossbergmusikanten

am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehender Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- (2) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.
- (3) Alle Mitglieder verpflichten sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (5) Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den regelmäßigen Proben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgelegten finanziellen Beitragsleistungen zu erbringen.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren, sofern diese für die Vereinsverwaltung relevant sind. Dazu gehören insbesondere:
 - a. Die Mitteilung von Änderungen der Anschrift
 - b. Änderung der Bankverbindung bei Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
- (8) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach § 7 Absatz 7 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegen gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 8 Beiträge und Finanzierung des Vereins

- (1) Die Finanzierung des Vereins zur Erreichung der Vereinszwecke erfolgt durch
 - a. Jährliche Mitgliedsbeiträge,
 - b. Gebühren für die Musikausbildung,
 - c. Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen und Musikdarbietungen,
 - d. Freiwillige Zuwendungen,
 - e. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
- (2) Die Mitglieder haben einen Beitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages wird durch den Vorstand bestimmt und bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Satzung Friedrichsteiner Schlossbergmusikanten

- (4) Wehr- und Ersatzdienstleistende, Auszubildende, Studenten und Schüler zahlen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres einen Schülerbeitrag.
- (5) Näheres regelt die Beitragsordnung, welche auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a. Der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Kassierer
 - d. dem Schriftführer
 - e. und bis zu 2 Beisitzern
- (2) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassierer. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Sofern der Dirigent kein Vorstandsamt innehat, ist der Dirigent kraft Amtes Mitglied des Vorstandes.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Beim vorzeitigen Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Vereinsmitglieder ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (5) Vor Beginn der Vorstandswahlen ist durch offene Abstimmung ein Wahlleiter zu wählen. Dieser führt die Wahlen durch.
- (6) Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder können, soweit sie in der Satzung nicht näher bestimmt sind durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die die Mitgliederversammlung beschließt.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung nach Bedarf zur Vorstandssitzung eingeladen. Über jede Vorstandssitzung ist ein

Satzung Friedrichsteiner Schlossbergmusikanten

Protokoll anzufertigen, welches durch den 1. Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
- (3) Zum Schluss eines Geschäftsjahres ist vom Vorstand ein Jahresabschluss (Einnahmen-Überschuss-Rechnung) zu erstellen. Dieser ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Vorbereitung, Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand ernennt, verpflichtet und beruft die Dirigenten und die musikalischen Übungsleiter auf Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand beschließt Gebührenordnungen für den Musikunterricht und die Nutzung vereinseigener Instrumente.
- (7) Der Vorstand legt die Höhe und Fälligkeit von Beiträgen fest.
- (8) Der Vorstand beschließt die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (9) Über vertrauliche Verhandlungen ist Stillschweigen zu wahren.
- (10) Der Vorstand kann Vereinsordnungen erlassen. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils alle 2 Jahre abwechselnd 2 Kassenprüfer.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben.
- (4) Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung der rechnerischen und sachlichen Richtigkeit. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben.
- (5) Aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich aus den in § 4 genannten Mitgliedern zusammen.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe des Ortes, der Zeit und Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Bekanntmachung erfolgt durch schriftliche Einladung. Der Vorstand ist berechtigt die schriftliche Einladung auch an eine zuvor durch das Mitglied benannte E-Mail-Adresse zu senden.
- (4) Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter kann bei besonderem Bedarf im Interesse des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Antrag müssen die zu behandelten Tagesordnungspunkte benannt werden. Es gelten die in Absatz 3 genannten Fristen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Bei Stimmengleich entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (6) Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim zu wählen.
- (7) Aktiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des 14. Lebensjahres. Passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres.
- (8) Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder des Vereins. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Für juristische Personen als Fördermitglieder kann die Übertragung des Stimmrechts auf eine Person durch entsprechende Vollmacht erfolgen. Die Bevollmächtigung ist vor Beginn einer Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand nachzuweisen. Ansonsten ist eine Stimmrechtsübertragung ausgeschlossen.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass von dem 1. Vorsitzenden und von dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - a. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - b. Entgegennahme von Berichten des Vorstands sowie der Kassenprüfer,
 - c. Entlastung des Vorstandes und des Kassierers,
 - d. Billigung der Mitgliedsbeiträge sowie Beschluss über die Beitrags- und Gebührenordnung,
 - e. Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes bezüglich der Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - f. Beschlussfassung zur Ernennung, Verpflichtung und Abberufung der Dirigenten und musikalischen Leiter
 - g. Zustimmung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern

Satzung Friedrichsteiner Schlossbergmusikanten

- h. Entscheidung über wichtige Angelegenheiten des Vereins, die der Vorstand der Mitgliedsversammlung übertragen hat
- i. Änderung der Satzung
- j. Auflösung des Vereins

§ 15 Haftung des Vorstandes und Vertreter

- (1) Die Haftung der Mitglieder, der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein ein Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung Ansprüche Dritter.

§ 16 Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Daten werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.
- (2) Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie der Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffenen Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- (3) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Daten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
- (4) Zur Wahrnehmung der satzungsgemäßen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
- (5) Beim Austritt werden personenbezogene Daten aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Sämtliche Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann aufgelöst werden, wenn in einer ausdrücklich hierzu eingeladenen Mitgliederversammlung mindestens 50 % der eingetragenen

Satzung Friedrichsteiner Schlossbergmusikanten

Mitglieder anwesend sind und 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung beschließen.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Anteilen an den Bürgerverein Altwildungen e.V. und die Elternhaus Kassel gGmbH die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
- (3) Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände gemäß § 26 BGB die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

§ 18 Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, erschienen stimmberechtigten Mitgliedern erfolgen.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zur Mitgliederversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als gesonderten Tagesordnungspunkt aufzuführen.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Die Neufassung der Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 03.02.2017 beschlossen und tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister des Amtsgerichts Fritzlar in Kraft.

Satzung Friedrichsteiner Schlossbergmusikanten

(1.Vorsitzender)

Unterschrift

(2.Vorsitzender)

Unterschrift

(Kassierer)

Unterschrift

(Schriftführer)

Unterschrift

(1.Beisitzer)

Unterschrift

(2. Beisitzer)

Unterschrift

(Vereinsmitglied)

Unterschrift

